

Die Aufgaben im Bereich „Vormundschaften / Pflegschaften / Beistandschaften“ werden aktuell durch zwei Mitarbeiterinnen mit einem Stellenumfang von 1,771 VZÄ wahrgenommen. Aufgrund einer Neufassung des Vormundschaftsgesetzes und den damit einhergehenden Änderungen, allen voran eine Aufgabenentmischung und Einrichtung einer Koordinierungsstelle, wurde der Bereich einer Stellenbemessung unterzogen:

a) Aufgabenentmischung

Das OVG NRW hat bereits mit Urteil vom 25.04.2021 (AZ. 12 A 924/99) festgestellt:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsvormundes hat funktionell, organisatorisch und personell derart getrennt von den Aufgaben des Jugendamtes zu erfolgen, dass die Pflicht des Vormunds, die Erziehung des Kindes sicherzustellen, unter keinen Gesichtspunkten gefährdet wird.“

Dieses Urteil wurde unter den Gesichtspunkten gefällt, dass eine gesetzeskonforme Aufgabenwahrnehmung in der Praxis nicht oder kaum zu leisten ist, wenn zusätzlich weitere Aufgaben, wie z.B. Beistandschaften oder Beurkundungen, durch den Vormund ausgeübt werden müssen. Die tatsächlichen Arbeitsauslastungen lassen sich bei einem Mischarbeitsplatz nicht eindeutig feststellen. Dies kann zu haftungs- und strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn dem Mündel persönliche oder finanzielle Nachteile entstehen. Nichtsdestotrotz zeigt die bisherige Praxis weiterhin Mischarbeitsplätze, vor allem in kleinen Jugendämtern.

Die umfassende Änderung des SGB VIII und des BGB innerhalb der Vorschriften, die sich auf den Vormund beziehen, fordert aber nun ebenfalls deutlich eine Aufgabenentmischung, die zukünftig auch im Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth umgesetzt werden muss.

Weiterhin werden Mitwirkungsaufgaben definiert, die zwar dem Bereich „Vormund“ angehören aber nicht durch den Vormund selbst wahrgenommen werden dürfen. Zusätzlich soll zukünftig die Aufgabe des Vormunds durch ehrenamtliche oder anderweitig geeignete Personen (z.B. Familienmitglieder) wahrgenommen werden; diese müssen dem Familiengericht durch das Jugendamt vorgeschlagen werden. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die Jugendämter, da Akquise betrieben werden muss, Schulungen angeboten werden müssen, zusätzliche Informations- und Mitwirkungspflichten entstehen usw.

b) Kernpunkte der großen Vormundschaftsreform sind:

- Neugliederung des Vormundschaftsrechts
- Einführung von Rechten der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vormund (§ 1788 BGB-E)
- Korrespondierende Pflichten des Vormunds, die die persönliche Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen noch deutlicher herausstellt (§ 1790 BGB-E)
- Alleiniger Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Gleichstellung aller anderen Formen. Darlegungspflicht und Begründungspflicht des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht zur Suche nach einem ehrenamtlichen Vormund (§§ 1779 Abs. 2, 1804 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E; § 53 SGB VIII-E)
- Gebote an die Vormundschaft, mit den Erziehungspersonen

zusammenzuarbeiten und neue Möglichkeiten dafür, das Sorgerecht zwischen mehreren Personen aufzuteilen. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können Vormund und Pflegeeltern gemeinsam die sorgerechtliche Verantwortung übernehmen (§§ 1776, 1777, 1792, 1793, 1796, 1797 BGB-E)

- Stärkere Orientierung der Prinzipien bei Auswahl des Vormunds am Kind (§ 1778, 1779 Abs. 1 BGB-E)
- Explizite Einführung einer vorläufigen Vormundschaft, um ggf. einen geeigneten Vormund für das jeweilige Kind zu suchen (§ 1781 BGB-E)
- Verschiebung der vermögensrechtlichen Vorschriften in das Betreuungsrecht. Das Vormundschaftsrecht verweist künftig in diesem Punkt auf das Betreuungsrecht, statt, wie bisher umgekehrt
- Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung des Bereichs Vormundschaft von anderen Tätigkeitsbereichen im Jugendamt (§ 55 SGB VIII-E)

Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen ist davon auszugehen, dass es in der Amtsvormundschaft einerseits zu einer Verdichtung von vorläufigen Vormundschaften kommen wird sowie darüber hinaus zu einer Anhäufung von besonders „schwierigen“ Vormundschaften, die nicht an einen ehrenamtlichen Vormund übergeben werden können. Der Zeitaufwand zur Bearbeitung dieser beiden genannten Fallgruppen wird im Schnitt deutlich umfassender ausfallen als bisher. Vor diesem Hintergrund müssen die Fallobergrenzen sowie Grundlagen für die Personalbemessung in der Amtsvormundschaft neu in den Blick genommen werden.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Koordinationsstelle und ASD/PKD insbesondere vor der Bestellung des ehrenamtlichen Vormunds und eines möglichen zusätzlichen Pflegers ist erforderlich; ein individuelles Vormundschaftskonzept muss entwickelt werden (Wer ist als ehrenamtlicher Vormund am besten geeignet? Wer ist als zusätzlicher Pfleger am besten geeignet? Welche Wirkungskreise soll der Pfleger wahrnehmen? etc.) Im Hinblick auf das im KJSG geforderte Schutzkonzept für Kinder, die z.B. in Pflegefamilien untergebracht sind, sollte geprüft werden, ob im Fall vormundschaftsführender Pflegeeltern grundsätzlich das Jugendamt als zusätzlicher Pfleger bestellt wird. Sofern dieses Konstrukt als grundsätzlicher Standard realisiert werden soll, ist die im Vorfeld mit dem Familiengericht, ASD und PKD abzustimmen

Durch die Personalbemessung stellt sich heraus, dass im Bereich Vormundschaften/ Pflegschaften/Beistandschaften ein weiterer Stellenbedarf von 1,008 VZÄ besteht.

Um den neuen gesetzlichen Vorschriften und den Empfehlungen der übergeordneten Stellen bzgl. der Fallobergrenzen je Vollzeitstelle gerecht zu werden, ist demnach eine weitere Stelle in den Stellenplan 2023 aufzunehmen. Ein Teil der anfallenden Aufgaben darf aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht durch einen Vormund wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine „Koordinationsstelle Vormundschaften und Pflegschaften“ einzurichten. Diese Vorgehensweise wird auch durch das Bundesforum Vormundschaften / Pflegschaften befürwortet.

(Sollte keine Koordinationsstelle eingerichtet werden, sind die Aufgaben dem ASD zuzuweisen). Dieser kann die zusätzlichen Tätigkeiten aber personell nicht abdecken.

Eine Vergabe der Aufgaben an eine Stelle außerhalb der Stadtverwaltung wird aufgrund der vorrangigen Wahrnehmung von hoheitlichen Tätigkeiten durch den örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) nicht befürwortet. Eine externe Vergabe erzeugt nicht nur höhere Kosten, sondern bedeutet durch Steuerung, Rücksprache etc. auch einen höheren Aufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts und die mit der Führung beauftragte Führungskraft. In Anbetracht der höheren Kosten und der zu erwartenden geringeren Qualität wird durch die Leitung des Fachamtes von einer externen Vergabe abgeraten.